



An die  
Regierung von Oberbayern

80534 München

15. Juli 2023  
D1/206-23kt  
37/20VG01

**Sonderflughafen Oberpfaffenhofen  
Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 (Az. 315.30-3736-OPH-P)  
hier: Antrag auf Planänderung (Neuordnung der Hochbauflächen)  
- Anlagen -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EDMO- Flugbetrieb GmbH beantragt, auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 LuftVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und Art. 76 Abs. 2, Abs. 3 BayVwVfG vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), den Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung vom 13. Juni 2022, mit dem Ziel der Neuordnung der Hochbauflächen und Anpassung der bestehenden Flugbetriebsflächen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nach Maßgabe der im Folgenden gestellten Anträge, der zur Planfeststellung nachgesuchten Pläne nebst den auf diese Pläne gesetzten Einzelanträgen und den zur Planfeststellung nachgesuchten Verzeichnisse unter Berücksichtigung der dem Antrag beigegebenen Erläuterungsberichte, der Fachbeiträge und der Antragsbegründung zu ändern.

Zugleich wird beantragt, mit der nachgesuchten Planfeststellung alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, sonstige Planfeststellungen, Befreiungen und Ausnahmen einschließlich aller gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse beziehungsweise Bewilligungen zu erteilen, auch wenn in Bezug auf derartige öffentlich-rechtliche Gestattungen dies im Planfeststellungsantrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte.

I. Anträge

1. Pläne

1.1 Es wird beantragt, folgende Pläne festzustellen:

- Plan B 1, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, M 1:5000, Grünplan GmbH, 13. April 2023, Index 00.
- Plan C 1, Plan der Flugbetriebsflächen, M 1:5000, Grünplan GmbH, 10. Juli 2023, Index 00
- Plan E 42, Lageplan Entwässerung, M 1:2500, Obermeyer, 27. März 2023, Index 00.
- Plan F 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ausgleichsflächen -, M 1:2500, Grünplan GmbH, 10. Mai 2023, Index 00.
- Plan F 2, Herstellung mit Entwicklungspflege, M 1:2500, Grünplan GmbH, 10. Mai 2023, Index 00.
- Plan F 3, Unterhaltspflege, M 1:2500, Grünplan GmbH, 10. Mai 2023, Index 00.
- Plan 7a, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ausgleichsflächen -, M 1:2.500, Grünplan GmbH, 21. März 2023, Index 00
- Plan G 1, Grunderwerb, Lageplan, M 1:2500, Grünplan GmbH; 26. Mai 2023, Index 00.

1.2 Es wird beantragt, folgende Pläne aufzuheben:

- Plan Nr. 790-3104, Flugbetriebsflächen/bauliche Anlagen, Lageplan, M 1:2500, i.d.F. vom 23. November 2006.
- Lageplan Entwässerung Plannummer 1098 E 41, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, M 1:2500, vom 6. Oktober 2003.

- Plan 7, LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ausgleichsflächen, M 1:10.000, vom 26. März 2004.
- Plan 8, LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege und Entwicklungsplanung, M 1:10.000, vom 1. April 2004.

### 1.3 Maßnahmenblätter

Es wird beantragt, die folgenden Maßnahmenblätter für die landschaftspflegerischen Maßnahmen festzustellen:

- A 01, A 01 cef(fcs), A 02 cef, A 03.1, A 03.2, A 04, A 05 cef(fcs), A 05.1, A 06 cef, A 07 fcs, V 01, V 02, V 03, V04, V05, V06, V07, V08, V09, V10

### 1.4 Verzeichnis

Es wird beantragt, das folgende Verzeichnis festzustellen:

- Grunderwerbsverzeichnis Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, Firma Grünplan GmbH, 26. Mai 2023.

## 2. Einzelanträge

2.1 Es wird beantragt, die Bestimmungen zum Plan der baulichen Anlagen (Plan B 1) unter Nr. VI des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 wie folgt zu fassen:

- Die Errichtung hochbaulicher Anlagen ist innerhalb der im Plan B 1 (Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung) ausgewiesenen Bauflächen und Baugrenzen nach Maßgabe der Festsetzungen in diesem Plan zulässig.
- Außerhalb der Festsetzungen des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung zu Bauflächen ist die Anlage nicht öffentlicher Verkehrsflächen zulässig.
- Außerhalb der Festsetzungen des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung zu Bauflächen und Baugrenzen sind untergeordnete

Nebenanlagen in entsprechender Anwendung von § 14 BauNVO zulässig. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die dem Nutzungszweck der im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung zugelassenen hochbaulichen Anlagen oder den sonstigen Funktionsflächen des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen oder der Versorgung der Anlagen auf dem Flughafengelände mit Elektrizität (einschließlich von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen o.ä.), Gas, Wasser und Treibstoff sowie der Ableitung von Abwasser dienen.

- Für den Flugbetrieb erforderliche Einrichtungen sind ohne Rücksicht auf die Baugrenzen und die im Plan der baulichen Anlagen festgesetzten Baufelder zulässig.
- Ein geringfügiges Hervortreten von Gebäudeteilen (Vordächer, Außengänge an Gebäuden, untergeordnete Gebäudeteile usw.) ist zulässig, soweit die auf den angrenzenden Flächen festgesetzte Nutzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Innerhalb der im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung festgesetzten Bauflächen sind je nach den funktionellen und technischen Anforderungen die für die Erschließung erforderlichen Straßen, Durchfahrten, Parkplätze und Parkgaragen zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen zur Angleichung an die Nullhöhe des Geländes sind, innerhalb und außerhalb der im Plan der baulichen Anlagen festgesetzten Baufelder zulässig.
- Überschreitungen der maximal zulässigen Bauhöhen bis zu 0,50 m sind zulässig, soweit dies im Zuge des Ausführungsplans funktionsbedingt unvermeidbar ist und Belange der Flugsicherheit, insbesondere der Hindernisfreiheit, dem nicht entgegenstehen.
- Es ist zulässig, die im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung bestimmten Gebäudehöhen durch für diese Gebäude technisch oder funktionell notwendige Aufbauten (wie Aufzugstürme, Kamine, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlage der Energiegewinnung und -Energietechnik usw.) zu überschreiten, soweit diese insgesamt nicht mehr als 30% der Dachfläche in Anspruch nehmen und Belange der

Flugsicherheit, insbesondere die Anforderungen an die Hindernisfreiheit, dem nicht entgegenstehen.

- Für die Abstandsflächen innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen sind die Regelungen für Gewerbe und Industriegebiete nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO anwendbar. Von den Festsetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die hochbauliche Nutzung im Geltungsbereich des Plans der baulichen Anlagen dies erfordert und die Anforderungen des Brandschutzes, der ausreichenden Belichtung von Aufenthaltsräumen oder die in diesem Beschluß angeordneten Maßnahmen der Grünordnung dem nicht zwingend entgegenstehen.

2.2 Unter Bezug auf Nr. 2.4 des Fachbeitrags „Oberflächenentwässerung“ wird beantragt, die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft unter Nr. VII. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 wie folgt zu ändern:

- Nr. 3.1.1.4 wird aufgehoben.  
Die in Nr. 3.1.1.4 genannten Brunnen sind bereits stillgelegt.
- In Nr. 3.1.2.1 und Nr. 3.1.2.3 wird die maximale Ausgrabungstiefe auf 6m unter der bestehenden Geländeoberkante geändert.
- In Nr. 3.1.2.5 wird Satz 2 durch folgende Zusatz ergänzt: „Rechnung getragen wird, soweit sich die fragliche Fläche in einem Wasserschutzgebiet befindet.“
- In Nr. 3.2.2.2 Absatz 1 sind die Worte „Filtersäcke“ durch die Worte „Filter- oder Absetzschächte“ zu ersetzen.
- In Nr. 3.2.3.2 sind hinter die Worte „Safeway SF“ die Worte „oder Enteisungsmittel gleicher oder besserer ökologischer Qualität, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz“ einzufügen. Die Unbedenklichkeit derartiger Enteisungsmittel ist durch das Landesamt für Umweltschutz festzustellen.
- In Nr. 3.2.2.4 ist nach dem Wort „Versickerung“ einzufügen „ohne

Abscheideranlagen und ohne vorherige wasserrechtliche Genehmigung“ einzufügen.

### 2.3 Es wird beantragt,

- nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Störung der in Art. 23 Abs.1 Nr. 4 (Magerrasen) und Art 23 Abs. 1 Nr. 7 (arten- und strukturreiches Dauergrünland) BayNatSchG geschützten Biotope zu erteilen,
- nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zauneidechse, Wachtel) zu erteilen.

## II. Nachrichtliche Unterlagen

### 1. Pläne

Folgende, nicht planfestzustellende Pläne werden nachrichtlich vorgelegt:

- Plan B 1.1, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Lageplan/Darstellung der Änderung, M 1:5.000, Grünplan GmbH, 13. April 2023, Index 00.
- Plan C 1.1, Plan der Änderungen der Flugbetriebsflächen, Lageplan, M 1:5.000, Grünplan GmbH, 10. Juli 2023, Index 00.
- Plan 7a-1, Lageplan der Änderungen von Ausgleichsflächen im Vergleich zum PFB 2004, M 1:2.500, Grünplan GmbH, 21. März 2023
- Plan E 31, Lageplan Einzugsgebiete, M 1:5.000, Obermeyer, 27. März 2023, Index 00

## 2. Erläuterungsberichte

- Erläuterungsbericht zum Plan der baulichen Anlagen, Grünplan GmbH, 10. Juli 2023.
- Erläuterungsbericht zum Plan der Flugbetriebsflächen, Grünplan GmbH, 10. Juli 2023.
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung nebst Anhängen 1-3, Obermeyer, 4. Juli 2023.
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünplan GmbH, 12. Mai 2023 nebst Anlagen 1-6, 2. Januar bis 10. Mai 2023
- Fachbericht zur Biotoptypenkartierung 2022 mit Anlagen 1 bis 5, Grünplan GmbH/Planungsbüro Hadatsch, 19. August 2022.
- Faunistische Kartierungen im Jahr 2022 mit Anhängen (Karten) 1-5, Büro H 2, Ökologische Gutachten, 6. Dezember 2022.
- Unterlage zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, Büro H2, 12. April 2022
- SAP-Unterlagen zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, Büro H 2, Ökologische Gutachten, 2. Dezember 2022.
- Fachbeitrag Bodenlärm mit Anlagen, TÜV-Süd Industrieservice GmbH, 17. Januar 2023.
- Fachbeitrag Verkehrliche Erschließung mit Lageplan, Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG, 3. Februar 2023.
- Fachbeitrag Landnutzungsänderung, Grünplan, 12. Mai 2023
- Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G-VP, AGL Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung, 24. Mai 2023
- Schreiben der BEWO Oberpfaffenhofen GmbH vom 1. Juni 2023

### III. Antragsbegründung

#### 1. Der Bestand von Anlage und Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

1.1 Der am 1. Juli/12. November 1936 luftrechtlich genehmigte Flughafen Oberpfaffenhofen ist auf dieser Grundlage angelegt worden. Seine baulichen Anlagen, insbesondere seine Flugbetriebsflächen gelten nach § 71 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 LuftVG als im Plan festgestellt. Hieran hat, in Bezug auf die Flugbetriebsflächen der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 i.d.F. seiner Änderungen, namentlich seine Änderung vom 17. Februar 2005 sowie der am 23. November 2006 geänderte Lageplan Nr. 790-3104, nichts geändert. Das am 13. April 2004 (bestandskräftig) zugelassene Änderungsvorhaben hat nicht die Start-/Landebahn betroffen (Blatt 100 des Beschlusses).

1.2 Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 ist die städtebauliche Neuordnung des Flugplatzes Oberpfaffenhofen auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG einschließlich der hierdurch erforderlichen untergeordneten Anpassungen an die Führung von Rollwegen und die Ausweisung von Vorfeldflächen. Dies ergibt sich auch aus dem am 13. April 2004 festgestellten Lageplan (Flugbetriebsflächen/bauliche Anlagen, Nr. 790-3104), der als nachrichtlich den Bestand der Start-/Landebahn, Rollbahnen und Vorfelder, ausweist. Die durch die Ausweisung der Hochbauflächen erforderliche Neuordnung untergeordneter Teile von Rollwegen und Vorflächen sind in diesem Plan festgestellt worden.

1.3 Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen wird auf der Grundlage der für ihn erteilten bestandskräftigen Genehmigungen vom 1. Juli/12. November 1936 i.d.F. ihrer Ergänzungen und Änderungen, insbesondere vom 26. Januar 1971, vom 2. Dezember 2002 und vom 23. Juli 2008, betrieben. Die luftrechtliche Genehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist gleichfalls bestandskräftig.

#### 2. Die Antragstellerin

Die EDMO-Flugbetrieb GmbH ist als Betreiberin des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen Antragstellerin im Änderungsplanfeststellungsverfahren; sie ist über das Flughafengelände Sonderflughafen Oberpfaffenhofen einschließlich der Flächen, die für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, verfügungsbefugt. Die EDMO-Flugbetrieb GmbH ist Halterin der

(bestandskräftigen) luftrechtlichen Genehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Eigentümerin der vom Vorhaben berührten Flughafenflächen und der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Ausgleichs- und Ersatzflächen ist die BEWO Oberpfaffenhofen GmbH, die ebenso wie die EDMO-Flugbetrieb GmbH im Eigentum des Joint Ventures der TRIWO AG steht. Die BEWO Oberpfaffenhofen GmbH hat der EDMO-Flugbetrieb GmbH die Nutzung der Flächen als Flughafengelände und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer gestattet, wie aus dem diesem Änderungsantrag beigefügten Schreiben der BEWO Oberpfaffenhofen GmbH vom 1. Juni 2023 ersichtlich.

### 3. Die Veranlassung des Planänderungsantrags

- 3.1 Gegenstand der Neuordnung des Geländes des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen durch den Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 war die Konzentrierung der zu entwickelnden neuen Hochbauflächen im Osten der bestehenden und von der Planfeststellung unverändert gelassenen Start-/Landebahn des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen; soweit erforderlich sind dazu auch Flugbetriebsflächen, wie Rollbahnen und Vorfelder nach Osten verlegt und den neuen Hochbauflächen zugeordnet worden.

Die Festsetzungen des (bestandskräftigen) Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 sind in der Folge baulich nur zu einem sehr geringen Teil ins Werk gesetzt worden. Das am 13. April 2004 festgestellte Vorhaben ist, insbesondere im Hinblick auf die mit ihm fachplanungsrechtlich auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG zugelassenen hochbaulichen Anlagen, im Sinn von Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG nicht fertiggestellt. Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist im Wesentlichen bereits wie vor Eintreten der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 in seinem Bestand geblieben und weiter betrieben worden.

- 3.2 Erst der Übergang der EDMO-Flugbetrieb GmbH auf die neue Eigentümerin im Jahre 2017 führte dazu, die hochbaulichen Anlagen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen zu erweitern und insofern die Grundlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 ins Werk zu setzen. So wurden seit dem Jahre 2017 im Geltungsbereich des am 13. April 2004 (i.d.F. vom 23. November 2006) festgestellten Lageplans (Flugbetriebsflächen/bauliche Anlagen) Nr. 790-3104 etwa 12 Neubauten und neue Erschließungsstraßen errichtet.

Die Entwicklung dieser Neubauten machten im Vollzug des am 13. April 2004 planfestgestellten Plans der baulichen Anlagen vielfach Abweichungen und Lageverschiebungen erforderlich. Zudem sind die bestehenden Flugbetriebsflächen einschließlich Rollbahn und Vorfelder beibehalten worden; von den im Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 (Lageplan Flugbetriebsflächen bauliche Anlagen Nr. 790-3104) ermöglichten Anpassungen von Rollwegen und Vorfeldflächen ist kein Gebrauch gemacht worden. Ein Abbruch bestehender Flugbetriebsflächen ist nicht erfolgt

- 3.3 Die jetzt eingetretene Situation und die heute erkennbare weitere bauliche und flugbetriebliche Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen macht eine Anpassung des Lageplans (Flugbetriebsflächen/bauliche Anlagen) Nr. 790-3104 unabweisbar. Es ist erforderlich, die bestehenden flugbetrieblichen Anlagen (Rollwege/Vorfelder) weiter zu nutzen. Lage und Funktion der im Bestand vorhandenen Rollbahn und Vorfeldern sollen, da sie von der Funktion der Betriebsabläufe auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen gefordert werden, erhalten bleiben. Zwingend erforderlich für die weitere Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen als luftfahrtbezogenem Forschungs- und Industriestandort ist Neuordnung der hochbaulichen Flächen, um auch insofern die Entwicklungsmöglichkeiten des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen gemäß seiner Zweckbestimmung als Flughafen für den Werks- und Forschungsflugverkehr und Ansiedlungen von Unternehmen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen auf Dauer sicherzustellen.

#### 4. Der Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Antrages der EDMO-Flugbetrieb GmbH ist die Neuordnung des Flughafengeländes des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nach Maßgabe der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Planunterlagen und Beschreibungen, insbesondere die Änderung des am 13. April 2004 i.d.F. vom 23. November 2006 festgestellten Lageplans (Flugbetriebsflächen/bauliche Anlagen) Nr. 790-3104.

Die hochbauliche Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen macht es erforderlich, die Festsetzungen des am 13. April 2004 festgestellten Plans Nr. 790-3104 auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG in einen „Plan der baulichen Anlagen mit Grünordnung“ und – zur rechtlichen Sicherung des bereits planfestgestellten Bestandes – auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 LuftVG in einen Plan

„Flugbetriebsflächen“ aufzuteilen. Gegenstand des Antrages sind die mit der Planänderung verbundenen weiteren Anpassungen bereits festgestellter Pläne in Bezug auf die Entwässerung und den landschaftspflegerischen Begleitplan.

- 4.1 Der zur hier beantragten Aktualisierung der Planfeststellung nachgesuchte Plan der baulichen Anlagen B 1 konzentriert die verschiedenen Funktionsbereiche/Geschäftsfelder luft- und raumfahrtaffiner Unternehmen und Institutionen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Diese Konzentration zieht die im ebenfalls zur Planfeststellung beantragten Plan C 1 (Flugbetriebsflächen) geforderten Anforderungen durch Aufrechterhaltung beziehungsweise Anpassung der bestehenden Rollwege und Vorfeldflächen nach sich.

Auf der Ostseite des planfestgestellten Geländes des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen sind schon heute Wartungs- sowie Entwicklungs- und Produktionsflächen und Bestandsunternehmen konzentriert. Für diese Unternehmen sind im Umfeld ihrer Gebäude zusätzliche Flächenpotentiale für ein weiteres Wachstum vorzuhalten.

Im neuen Plan der baulichen Anlagen wird neu ausgewiesen ein Zentralbereich als neuer von den Bestandsgebäuden getrennter Ansiedlungsbereich für kommende (luft- und raumfahrtaffine) Unternehmen. Die in diesem Bereich in dem zu ändernden Plan Nr. 790-3104 ausgewiesenen Flugzeughallen und die dazugehörige Ausweisung vielzähliger Rollwege und Stellflächen für Flugzeuge sind entbehrlich. Der neue Zentralbereich soll eine zentrale Erschließung als KFZ-Zufahrt parallel zur Start-/Landebahn erhalten.

Darüber hinaus erfährt der Flughafenhaupteingang eine städtebauliche und funktionale Zusammenfassung baulicher Anlagen mit einer neuen zentralen Westzufahrt mit einem neuen Empfangsgebäude, das auch die Flughafenfeuerwehr und eine neue Empfangshalle aufnimmt. Im Gebäude befinden sich auch der neue Remote-Tower sowie alle flug- und standortbetriebsrelevanten Verwaltungs- und Funktionseinheiten. Am Flughafeneingang erfolgt zugleich eine Konzentration von Flugzeughallen zur Abstellung sowie zur Maintenance sowie für die Abwicklung des qualifizierten Geschäftsreiseverkehrs. In diesem Bereich sind Flugbetriebsfläche und Vorfelder vor den neuen Flugzeughallen mit Anschluss an die dort bereits bestehende zentrale Manipulationsfläche (Betankung, Enteisung) zuzuordnen.

Nach dem am 13. April 2004 (i.d.F. vom 23. November 2006) festgestellten Plan

Nr. 790-3104 ergeben sich, abzüglich der mit Bescheid vom 20. Januar 2020 festgesetzten Ausgleichsflächen mit hochbaulichen Anlagen zu bebauende Flächen von 346.573 m<sup>2</sup>. Durch den zur Planfeststellung nachgesuchten Plan der baulichen Anlagen (B 1) erhöht sich der Flächenumfang der Baufelder auf 568.808 m<sup>2</sup>. Allerdings enthalten die neuen Baufelder – im Gegensatz zu den bisher festgesetzten Hochbauflächen – auch Flächen für die Erschließung und die Entwässerung. Aus dem festgestellten Plan Nr. 790/3104 unter Berücksichtigung des Bescheides vom 20. Januar 2020 ergibt sich aus den dort ausgewiesenen Grundflächen und Traufhöhen eine Baumasse von 5.482.276 m<sup>3</sup>. Das im zur Planfeststellung beantragten Plan B 1 ausgewiesene Maß über alle Baufelder ergibt eine zulässige Baumasse von 5.385.000 m<sup>3</sup>.

Es ist also festzustellen, dass die Neuordnung des Baurechts auf der Grundlage des zur Planfeststellung nachgesuchten Plans B 1 zwar zu einer Erhöhung des Flächenumfanges der Baufelder führt, zugleich aber das bisher zulässige Maß an bereits zugelassener Baumasse unterschreitet.

Im Einzelnen wird hierzu auf den den Antragsunterlagen beigefügten Erläuterungsbericht zum Plan der baulichen Anlagen Bezug genommen.

- 4.2 Die mit der Neuordnung der Hochbauflächen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (vgl. hierzu den zur Planfeststellung beantragten Plan B 1 nebst Erläuterungsbericht) vorgesehene Bündelung von Verwaltungsbauten und Abfertigungseinrichtungen für den Flugbetrieb (auf der Landseite) macht es erforderlich, die in diesem Bereich zu schaffenden und im Plan C 1 ausgewiesenen künftigen Vorfeldflächen an die bestehende Start-/Landebahn des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen anzuschließen. Dies erfolgt über nach wie vor bestehende und von der EDMO-Flugbetrieb GmbH nicht zurückgebaute Flugbetriebsflächen (Taxiway A und Taxiway B). Die im festgestellten Plan Nr. 790-3104 neu vorgesehenen Taxiways F und X werden nicht realisiert und mit dem zur Planfeststellung beantragten Plan C 1 aufgegeben.

Der Konzentration der Abfertigungseinrichtungen für den Flugbetrieb im Nordwesten des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen steht eine Aufgabe von Flugbetriebsflächen, namentlich umfangreicher Vorfeldflächen östlich der Start-/Landebahn gegenüber. Die beabsichtigten Änderung der Flugbetriebsfläche sind in dem der Planfeststellungsantrag nachrichtlich beigegebenen Plan C 1.1 ausgewiesen. Ausschließlich im östlichen Anschluss an die östlich der bestehenden Start-

/Landebahn des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen vorgesehene Hochbaufläche wird, erschlossen durch den Taxiway E (Bestand) und den Taxiway F (verlängert zum Taxiway E), werden neue Vorfeldflächen (Vorfeld 900 und 1000) entstehen. Diese Vorfeldflächen sind in Bezug auf die Nutzung und Erschließung der dort geplanten Gebäude/Flugzeughallen unabweisbar. Eine rechtlich erhebliche Vergrößerung der bisher planfestgestellten Flugbetriebs- und sonstigen baulich genutzten Flächen (Mehrversiegelung) ist mit der Planänderung nicht verbunden.

- 4.3 Zur Klarstellung wird hinzugefügt, dass der festgestellte Plan Nr. 790-3104 keine Festsetzung hinsichtlich der Aufhebung von Flugbetriebsflächen (Entwidmung) enthält. Dies gilt gerade auch in Bezug auf alle Flugbetriebsflächen (einschließlich Taxiway A). Für diese Flugbetriebsfläche hat der Plan Nr. 790-3104 im Wege naturschutzfachlichen Ausgleichs ausschließlich den Abbruch dieser Flächen zugelassen. Zu den Voraussetzungen eines derartigen Abbruchs (förmliche Entwidmung der Flugbetriebsflächen wie auch Zeitpunkt des Abbruchs) enthält der Plan Nr. 790-3104 wie auch der Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 keine Festsetzungen. Planungsrechtlich und auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 LuftVG wird im Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 und dem ihm beigefügten Plan Nr. 790-3104 lediglich die Neuanlage von Rollwegen und Vorfeldflächen zugelassen. Die bestehenden Flugbetriebsflächen sind in dem Plan Nr. 790-3104 ausschließlich nachrichtlich ausgewiesen. Auf dieser rechtlichen Grundlage hat die EDMO-Flugbetrieb GmbH diejenigen Flugbetriebsflächen, deren Abbruch der festgestellte Plan Nr. 790-3104 zugelassen hat, weiterbetrieben. Die aus naturschutzfachlichen Gründen (Ausgleichsmaßnahmen) im festgestellten Plan Nr. 790-3104 zum Abbruch zugelassene Flugbetriebsfläche wird mit der beantragten Aufhebung des Plans Nr. 790-3104, wie nach der fortbestehenden Widmung der Flugbetriebsflächen des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen geboten, im Bestand erhalten und in dem zur Planfeststellung nachgesuchten Plan C 1 als Bestand dargestellt.
- 4.4 Die mit diesem Planänderungsantrag nachgesuchte Feststellung des Plans der baulichen Anlagen und des Plans für die Flugbetriebsflächen (in Ersetzung des planfestgestellten Plans Nr. 790-3104) hat Auswirkungen auf die Entwässerungsplanung und die darauf bezogenen Festsetzungen des zur Änderung beantragten Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004. So ist der planfestgestellte Lageplan Entwässerung Plan-Nr. 1098 E 41 durch den zur Planfeststellung nachgesuchten Plan E 42 (Lageplan Entwässerung) zu ersetzen. Der im Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 festgestellte Detailplan Versickerungseinrichtung Plan Nr. 1098 E 99 bleibt unverändert und ist nicht

Gegenstand des Änderungsantrages. Der dem seinerzeitigen Planänderungsantrag nachrichtlich beigegebene Lageplan Entwässerung Plan-Nr. 1098 E 30 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung), vom 27. Dezember 2002, wird durch den diesem Planänderungsantrag nachrichtlich beigegebenen Plan E 31 (Lageplan Einzugsgebiete) ersetzt. Im Übrigen wird auf den Fachbeitrag Oberflächenentwässerung OW mit Anlagen Bezug genommen, insbesondere auch zur Begründung der mit der hier begehrten Planfeststellung beantragten Änderung von Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004. Der Fachbeitrag kommt auch zu dem Ergebnis, daß die Versickerung auch bei den verlegten Baufeldern aufgrund des im gesamten Flughafengelände homogenen Untergrund gesichert ist. Die genaue Verortung von Sickermulden und Rigolen folgt Zug um Zug der sich entwickelnde Bebauung.

- 4.5 Dem Planfeststellungsantrag ist – nachrichtlich – der Fachbeitrag „Verkehrliche Erschließung, verkehrsplanerische Betrachtungen“ beigefügt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die nachgesuchte Planänderung die für das Verkehrsaufkommen relevanten Grundlagen (zulässige Bauflächen mit korrespondierender Anzahl der Beschäftigten) nicht verändert werden. Es finden lediglich interne Verlagerungen der zulässigen Bauflächen statt. Eine Erhöhung der zu erwartenden Beschäftigtenzahl gegenüber dem bisherigen Planfeststellungsbeschluss ist nicht geplant und auch nicht möglich aufgrund des im Wesentlichen unveränderten Maßes der nur in ihrer Lage veränderten Bebauung. Die äußere Erschließung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen ist nicht Gegenstand der Planänderung. Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen der St. 2068 nach dem Landesverkehrsmodell Bayern wird jedoch angenommen, dass das zukünftige Verkehrsaufkommen (in Abhängigkeit mit der absoluten Zunahme an Arbeitsplätzen) über die zentrale Zufahrt West und die St. 2068 mit den vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen entsprechend den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak in einer ausreichenden Verkehrsqualität abwickelbar ist. Der Ausbau der St. 2084 ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Das innere Erschließungssystem des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen ermöglicht mit der bereits erstellten „äußeren Ringstraße Ost“ und der geplanten „Zentralstraße“ eine leistungsfähige Abwicklung der zu erwartenden Verkehrsströme und zwar unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Bauflächen. Im Einzelnen wird auf den Fachbeitrag „Verkehrliche Erschließung“ Bezug genommen.

## 5. Die Rechtfertigung des Vorhabens

- 5.1 Die hochbauliche Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen auf der Landseite seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 hat erwiesen, dass die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 (Plan Nr. 790-3104) vorgegebene hochbauliche Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen mit ihrer Verortung/Ausweisung von zulässigen Hochbauflächen nicht in der Lage ist, nach § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG die städtebauliche Ordnung auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen entsprechend der an die Halterin des Flughafens, die EDMO-Flugbetrieb GmbH, von Nutzern herangetragene Nachfrage angemessen zu befriedigen und bedarfsgerecht zu steuern. Dies war der Grund dafür, dass, anders als im festgestellten Plan Nr. 790-3104 ausgewiesen, sich die Entwicklung der hochbaulichen Anlagen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen in Bereichen und in Schwerpunkten vollzogen hat, die nicht Gegenstand des Plans Nr. 790-3104 sind. Dem entspricht auch, dass vorhandene Flugbetriebsflächen, namentlich Rollwege, die im Bestand und auf der Grundlage von § 71 LuftVG vorhanden waren und auch durch den Plan Nr. 790-3104 nicht aufgehoben worden sind, zur Erschließung dieser Entwicklungsflächen weiter genutzt worden sind. Hinsichtlich der hochbaulichen Anlagen war es erforderlich, ausnahmsweise und in entsprechender Anwendung von § 31 BauGB Zulassungen außerhalb und in Ergänzung der von dem festgestellten Plan Nr. 790-3104 vorgesehenen Baufeldern zu erbitten.
- 5.2 Diese Entwicklung hat insbesondere nach dem Jahr 2017 eingesetzt. Dies war der Zeitpunkt, zu welchem die neuen Eigentümer der EDMO-Flugbetrieb GmbH die hochbauliche Entwicklung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen vorangetrieben haben. Dieser Entwicklung trägt die zur Planänderung nachgesuchte Neufassung des Plans der baulichen Anlagen (Plan B 1) Rechnung. Zugleich war die im planfestgestellten Lageplan Nr. 790-3104 vorhandene Ausweisung von Flugbetriebsflächen mit der gebotenen Anpassung der Flugbetriebsflächen zur Erschließung der hochbaulichen Baufelder in einen eigenen Plan zu verweisen.

Entsprechend der allgemeinen Verwaltungspraxis in Bezug auf die Entwicklung von Flughäfen auf der Landseite werden mit dem hier gestellten Planänderungsantrag die Ausweisung von Hochbauflächen auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 LuftVG (im Sinne eines Quasi-Bebauungsplans) und die Ausweisung von Flugbetriebsflächen (§ 8 Abs. 1 LuftVG) getrennt. Der hier gestellte Planänderungsantrag richtet sich auf die Weiterentwicklung der landseitigen (hochbaulichen) Nutzung des Sonderflughafens

Oberpfaffenhofen. Die Ausweisung von Flugbetriebsflächen im Plan C 1 erfolgt auf der Grundlage des als im Plan festgestellten Bestandes (§ 77 LuftVG) und der durch die Anpassung der Landseite geforderte Neuausrichtung von Anschlüssen der Flugbetriebsflächen an die entsprechenden Hochbaufelder.

- 5.3 Das zur Planänderung nachgesuchte Vorhaben ist, gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes, planungsrechtlich geboten. Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in Anlage und Betrieb bestandskräftig zugelassen. Das Vorhaben ändert nicht den Umgriff des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen, es verändert nicht die Kapazität, es verändert auch nicht den bestandskräftig zugelassenen Flugbetrieb auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen und dessen Funktionen. Das mit dem Planänderungsantrag verfolgte Vorhaben beschränkt sich auf eine homogene hochbauliche Entwicklung der Landseite auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen mit den notwendigen Anpassungen von Vorfeldern und Rollwegen zur Erschließung der Hochbauflächen und der Entwässerungsplanung.

Diejenigen Gründe, die bereits den (bestandskräftigen) Planfeststellungsbeschluss vom 13. April 2004 gerechtfertigt haben, bestehen weiter fort. Abgesehen davon wird Eigentum Dritter, vor dem sich das Vorhaben in Bezug auf die beabsichtigte Optimierung des Zuschnitts von Hochbauflächen und Flugbetriebsflächen rechtfertigen müsste, nicht in Anspruch genommen, da sich diese Maßnahmen auf das bereits planfestgestellte Flughafengelände beschränken. Ebenso wenig hat der Planänderungsantrag rechtlich erhebliche Auswirkungen zu Lasten der Umgebung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen im Gefolge, weder unmittelbar noch mittelbar.

## 6. Die Auswirkungen des Vorhabens

Die EDMO-Flugbetrieb GmbH hat die Auswirkungen des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens einer Neuordnung der hochbaulichen Nutzung des Flughafengeländes des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen nebst den hiermit verbundenen Anpassungen der Flugbetriebsflächen und der Entwässerungsplanung untersuchen lassen. Auf die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegten Fachbeiträge und Untersuchungen (Fachbeitrag Entwässerung, Fachbeitrag Bodenlärm mit Anlagen, Fachbeitrag Verkehrliche Erschließung, allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, landschaftspflegerischer

Begleitplan mit Fachbeitrag zur Biotoptypenkartierung und den faunistischen Kartierungen und die naturschutzfachlichen Angaben zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG) wird ausdrücklich Bezug genommen.

## 6.1 Fluglärm

Der Flugbetrieb auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen und damit der Geltungsbereich der für diesen Sonderlandeplatz ergangenen luftrechtlichen Genehmigung wird durch das Änderungsverfahren nicht berührt. Eine Änderung der An- und Abflugverfahren ist ebenfalls nicht Gegenstand oder Folge des Planänderungsverfahrens. Damit hat das zur Planänderung beantragte Vorhaben, das auch nicht die Abfertigungskapazität für Luftfahrzeuge erhöht, keine unmittelbaren oder mittelbaren fluglärmbedingte Auswirkungen auf die Umgebung des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

## 6.2 Raumordnung und Landesplanung

Die mit dem Planänderungsverfahren verfolgte Neuordnung der hochbaulichen Entwicklung des planfestgestellten Flughafengeländes für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen entspricht dem Ziel 4.5.4 (Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. August 2013 (GVBl. S 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213).

Die mit dem Planänderungsantrag (Plan der baulichen Anlagen B 1) angestrebte Entwicklung und Konzentration der Hochbauflächen trägt dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Rechnung, den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen als wichtigen Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Luft- und Raumfahrtforschung in Deutschland zu stärken. Nach dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms 4.5.4 soll der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, gerade auch hinsichtlich seiner Landseite für die Luft- und Raumfahrtindustrie und -forschung dauerhaft zur Verfügung stehen. Die mit der Planänderung verfolgte Konzentrierung und Strukturierung der hochbaulichen Entwicklung erfüllt das unter Nr. 4.5.4 verlautbarte Ziel (und seiner Erläuterung), dass neben seiner forschungspolitischen Bedeutung der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechender Auswirkung auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen hat. Das zur Planänderung nachgesuchte Vorhaben sichert, wie vom Landesentwicklungsprogramm Bayern und seiner Teilfortschreibung 2022 als Ziel

vorgegeben, langfristig den Forschungs- und Industriestandort Oberpfaffenhoffen und die mit ihm verbundenen hochqualifizierten Arbeitsplätze.

### 6.3 Oberflächenentwässerung

Der mit dem Planänderungsantrag vorgelegte Fachbeitrag Oberflächenentwässerung hat die Rahmenbedingungen für eine schadlose Oberflächenentwässerung dargestellt. Der Beitrag hat unter Berücksichtigung der klimatischen und meteorologischen Verhältnisse, der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und der Wasserschutzgebiete eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen und mit Änderung der Entwässerungsabschnitte in Bezug auf den Ausbau des Entwässerungssystems (Regenwasser, Schmutzwasser) mit Hilfe hydraulischer Berechnungen die Auswirkungen der Planänderung ermittelt. Der Fachbeitrag kommt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, daß zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung erforderlich sind.

Der Fachbeitrag stellt fest, daß durch die Entwässerungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer oder Nachbargrundstücke zu erwarten sind (Bl. 15 des Fachbeitrags) und die erst später festzulegende genaue Lage der Entwässerungsmulden und/oder Rigolen gemäß der baulichen Entwicklung unwesentlich ist aufgrund des homogenen Untergrunds im Gesamtgelände. Auf den Fachbeitrag wird im Übrigen Bezug genommen.

### 6.4 Der Bodenlärm

Die Antragstellerin hat ermitteln lassen, ob sich im Hinblick auf geänderte Führung von Rollwegen und die Nutzung geänderter Vorfelddflächen geänderte Lärmauswirkungen gegenüber dem Bestand ergeben. Die Berechnung bezieht sich auf die nach den Feststellungen des Gutachters wesentlichen Lärmquellen, nämlich die Vorfelder, die Rollwege, die AWACS-Platte und den Kompensierplatz. Alle anderen Lärmquellen, wie Wartung/Catering, Passagierbewegungen und stationäre Quellen sind nach den Feststellungen des Gutachters unverändert gegenüber der Bezugsrechnung geblieben, da lärmtechnisch von untergeordneter Bedeutung. Die Berechnungsgrundlage (DIN ISO 9613) und die berücksichtigten Einwirkzeiten entsprechen der der Planfeststellungsbehörde vorliegenden TÜV Begutachtung aus dem Jahr 2006 (A-Nr.792285). Der Anlage 4 zum Gutachten ist zu entnehmen, daß eine maßgebliche, geschweige denn eine rechtliche erhebliche Änderung der vorhandenen Bodenlärmbelastung durch das zur Änderung beantragte Vorhaben

nicht eintritt. Selbst im Flughafengelände verbleibt die Lärmbelastung unter 55 dB(A) tags. Aus Anlage 5 ergibt sich, daß der Gesamtlärm, gebildet aus Fluglärm (2021) und Bodenlärm (unter Berücksichtigung der Planänderung) in Bezug auf die 60 dB(A) Lärmkontur deutlich innerhalb der Lärmkontur nach dem Gutachten vom 18. Juli 2016 verläuft. Auf den Fachbeitrag des TÜV Süd zum Bodenlärm wird im Übrigen Bezug genommen.

## 6.5 Natur und Landschaft

Mit dem Planänderungsantrag beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ermittelt worden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Natur und Landschaft hat, insbesondere welche Eingriffe naturschutzrechtlicher Art durch die Verlagerung und Änderung der Hochbauflächen, auch im Hinblick auf bislang schon festgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, § 17 Abs. 4 BNatSchG. In den Landschaftspflegerischen Begleitplan sind der mit dem Planänderungsantrag vorgelegte Fachbeitrag zur Biotoptypenkartierung, die Bestandsaufnahmen Fauna 2022 und die Unterlagen zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingegangen. Die naturschutzfachliche Eingriffsbeurteilung und Ermittlung erfolgt gemäß der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält auf der Grundlage des zu den einzelnen Schutzgütern ermittelten Bestandes eine auch planlich ausgewiesene Konfliktanalyse und eine Eingriffsbeurteilung. Er weist zugleich eine Bilanz und einen Flächennachweis für die Ver- und Entsiegelung aus. Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt die naturschutzfachlich gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen fest und ermittelt trotz der Maßnahmen verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, daß mit der hier zur Planänderung beantragten Feststellung der Pläne F 1, F 2 und F 3 und der Maßnahmenblätter für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen sind. Dies gilt hinsichtlich der Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Durchführung der vom Gutachter vorgeschlagenen CEF- und FCS-Maßnahmen (hierzu Unterlagen zur Prüfung des Artenschutzes, 2. Dezember 2022, S. 26 und 27). Die Antragstellerin hat diese Maßnahmen ebenfalls zum Gegenstand ihres Antrags

gemacht. Im Einzelnen wird auf den mit dem Planänderungsantrag vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anlagen und Plänen, die Faunistischen Kartierungen (Fachbericht mit Anlagen) und die Unterlagen zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verwiesen.

Der auf § 30 Abs. 7 BNatSchG i.V.M. Art. 23 BayNatSchG gestützte Ausnahmeantrag rechtfertigt sich daraus, daß der Eingriff ausgeglichen wird. Der Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beruht darauf, daß die notwendige Anpassung /Neuordnung von Hochbau- und Flugbetriebsflächen ausschließlich auf dem bereits planfestgestellten Flughafengelände möglich ist und demzufolge keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die beantragte Planänderung erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls.

#### 6.6 Eigentum

Die zur Planänderung beantragte Verlagerung und Erweiterung von Hochbauflächen des planfestgestellten Sonderflughafens Oberpfaffenhofen nimmt ausschließlich Flächen auf dem planfestgestellten Gelände des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen in Anspruch, die im Eigentum der BEWO Oberpfaffenhofen GmbH stehen. Die Antragstellerin ist bereits jetzt über die Flächen verfügungsbefugt, die im Eigentum der BEWO Oberpfaffenhofen GmbH stehen, da diese der uneingeschränkten und unbefristeten Nutzung der Flächen durch die Antragstellerin und Halterin des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen zugestimmt hat. Auf das diesem Planänderungsantrag beigefügte Schreiben der BEWO Oberpfaffenhofen GmbH vom 1. Juni 2023 wird Bezug genommen.

#### 6.7 Städtebau/Planungshoheit

Die Neugestaltung der Hochbauflächen auf dem planfestgestellten Gelände des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen hat keine Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit. Die von der Planänderung in Anspruch genommenen Flächen liegen auf dem bereits planfestgestellten Gelände des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen; diese Flächen stehen der gemeindlichen Planungshoheit, § 38 BauGB, von vorneherein nicht zur Verfügung. Lärm- oder sonstige Auswirkungen in Folge des zur Planänderung nachgesuchten Vorhabens treten außerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes nicht auf und sind demzufolge nicht auch in der Lage, die gemeindliche Planungshoheit zu beeinträchtigen.

## 6.8 Umweltverträglichkeit

Für das mit dem Planfeststellungsbeschuß vom 13. April 2004 festgestellte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Auf Bl. 65 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004 wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ermitteln, untersuchen und bewerten lassen, ob das zur Planänderung beantragte Vorhaben (im Vergleich zu dem am 13. April 2004 auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Vorhaben) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Negative Auswirkungen auf das Schutzziel Klima oder gar eine nachteilige Auswirkung auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes, wie in § 13 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes verlautbart, sind durch das zur Planänderung beantragte Vorhaben ausgeschlossen, wie die dem Planänderungsantrag beigelegten Fachbeiträge zur Landnutzungsänderung und zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung ausweisen.

Die Angaben für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmenden Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung weisen nach Auffassung des von der Antragstellerin beigezogenen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG aus, daß das Vorhaben keine zusätzlichen erhebliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter des UVPG hat. Die Untersuchung stellt fest, daß mit dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Unter Bezug auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan geht die Untersuchung jedoch davon aus, daß mit den vom Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten und von der Antragstellerin zu Planänderung beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nebst CEF- und FCS- Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden, zumindest aber ausgeglichen werden können. Eine erhebliche Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Klima stellt die Untersuchung ebenfalls nicht fest, wenn eine klimaschonende Bauweise, ein klimaschonender Betrieb, die Wiederverwendung baulicher Elemente und auch Bodenaushub sowie geeignete Grünstrukturen, wie auch im zur Planänderung beantragten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung vorgesehen, realisiert werden.

Die EDMO-Flugbetrieb GmbH bittet nach allem, ihrem Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2004, insbesondere die Ersetzung des Plans Nr. 790-3104 i.d.F. vom 23. November 2006 durch die zur Planfeststellung nachgesuchten Pläne B 1 und C 1, auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 Satz 1, Abs 1 LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 2, 3 BayVwVfG stattzugeben.

Trier, den

18.7.2023



Peter Adrian (Geschäftsführer)

EDMO-Flugbetrieb GmbH



Helmut Ritz (Prokurist)